Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 26.03.1895

Gesetplatt

fabren werben bürfen, ble 206 zuft polizeilichen Beftimmungen

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1895.) 49. Stück.

Inhalt:

M 108. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1895, betreffend das Fahren mit Jahrrädern.

M. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1895, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das deutsche Reich.

Entgegenfenunchben . 108 . M. Tubrinerfen auch Mei

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Fahren mit Fahrrädern.

reffirm Dibenburg, 1895 März 18. m mungopote vod inch

Auf Grund des Artifels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums und einiger demselben untergeordneter Behör=den, und unter Hinweisung auf §. 366 Ziffer 10 des Straf=gesetzbuches erläßt mit Höchster Genehmigung das Staats=ministerium für das Fahren mit Fahrrädern im Herzogthum Oldenburg die nachfolgenden Vorschriften:

Fahren mehrere Rabfuhrest neben bezw. hinter einau-

Radfahrer dürfen nur die, dem öffentlichen Verkehr dienenden, zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen und Wege benuten. Auf allen dem öffentlichen Verkehre dies



nenden Promenaden und Fußwegen ist das Fahren mit Fahrrädern verboten.

Inwieweit öffentliche Plätze mit Fahrräbern nicht besfahren werden dürfen, bleibt den polizeilichen Bestimmungen der Gemeindevorstände vorbehalten.

§. 2.

Jedes Fahrrad muß mit einer helltönenden Signalglocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder nach eingetretener Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonsnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang hat jedes Fahrrad eine hellbrennende und so angebrachte Laterne zu führen, daß das Licht unbehindert nach vorne fällt. Die Verwendung von Laternen, welche mit rothem oder grünem Glase geblendet sind, ist verboten.

§. 3.

Entgegenkommenden Fußgängern, Fuhrwerken und Reistern ist in langsamer Fahrt mit Vorsicht auszuweichen und zwar nach rechts.

Bei der Begegnung mit geführten Pferden und geführstem oder getriebenem Vieh ist in langsamer Fahrt und mit Borsicht nach der freigelassenen Seite des Weges auszusweichen.

Beim Einholen von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden und geführtem oder getriebenem Vich ist bei langsamer Fahrt durch wiederholtes Glockenfignal und, wenn das Signal überhört wird, durch Anrusen der Perssonen das Herannahen des Fahrrades rechtzeitig vor dem Vorbeifahren anzuzeigen.

Fahren mehrere Radfahrer neben bezw. hinter einans ber, so hat jeder das Glockensignal zu geben.

Raum zu geben, diltustie mod unde jule nochmenden ber

Wenn durch das Vorbeifahren ein Thier scheu oder unruhig wird, haben die Radfahrer abzusteigen.

fo bestimmt bas Staatsminikereim unter Sinweis auf g. 367

Mehrere Radfahrer, die desselben Weges fahren, haben, sobald sie sich Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden, gestührtem oder getriebenem Vieh nähern, einzeln hinter einander zu fahren und an einer und derselben Seite vorbeizusfahren.

den Tegtanderungen bergesicklick Mendruck der dritten Mus-

Innerhalb der Ortschaften, sowie bei Wegkreuzungen und schärferen Biegungen im Wege ist langsam zu fahren.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1895 in Kraft; mit dem Beginn der Wirksamkeit derselben wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1886 (Gesethlatt Band 27 Seite 370 [870]) aufgehoben.

Olbenburg, 1895 März 18.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

№ 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das deutsche Reich. Oldenburg, 1895 März 18.

Da nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. (Central=Bl. f. d. deutsche Reich M 2 S. 4) der Bundesrath in der Sitzung vom 20. December v. J.



einen Nachtrag zum Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt hat, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen, fo bestimmt das Staatsminifterium unter hinweis auf §. 367 3. 5 des Reichsstrafgesethuchs, daß die Borschriften der Ministerial Befanntmachung vom 19. December 1890 (Gesetz Blatt Bb. 29 S. 267) auch auf den erwähnten Nachtrag zur Anwendung kommen follen en is in dem enordet upgrad

Das Staatsministerium bemerkt dabei, daß, da ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage fich ergebenben Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Deckers Verlag (G. Schenck) gu Berlin erscheinen wird, es den Apothefern überlaffen bleibt, statt jenes Nachtrags ein Exemplar des Neudrucks vorräthig zu halten.

Dibenburg, 1895 März 18. 1995 odnodering

Araft; mit bem Benmiriffenimetantbit berfelben wird bie

Befaultmachung. nenert des Innern. aundamtmadell (Geleebline Band 27 Cinfen. 370) aufgehoben. W.

.81 zwe sest Tappenbeck.

Staatsminifferium. Departement Des Innern.

geführten Bierben und geführten ober getriebenem Rieb ift : ber taugiamen Rahm bureftalententes Bliedenfinnaf nieb,

Kohren mehrere Radbitirer neben henn binter einau-Technium d. R. Wenten Bleit, b. Dentiche Reich M. & E. 4.